

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 3. Oktober 2016 09:46
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 15/2016 von Burhoff-Online: Neuer Volltext zum Verwarnungsverfahren und 18 Entscheidungen neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 03. 10. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich berichte mit diesem RVG-Newsletter über folgende - gebührenrechtliche und sonstige - Neuerungen auf Burhoff-online:

Eingestellt worden ist gestern der von mir stammende Beitrag aus RVGreport 2016, 362 mit dem Titel: "Die Anwaltsvergütung im bußgeldrechtlichen Verwarnungsverfahren nach den §§ 56 ff. OWiG".

Der Beitrag behandelt die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit im Verwarnungsverfahren nach dem OWiG.

Sie finden den Beitrag unter:

http://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/RVGreport_2016_362.htm

Eingestellt worden sind seit dem letzten RVG-Newsletter dann folgende 18 gebührenrechtliche Entscheidungen:

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen Dolmetscherkosten, Erstattungsfähigkeit, TOA-Gespräche (LG Köln, Beschl. v. 05.07.2016 - 113 Qs 47/16); Zur Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten, die im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleichs-Gesprächen angefallen sind.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1681.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Teilfreispruch, Differenztheorie, Anrechnung, Pflichtverteidigervergütung (OLG Celle, Beschl. v. 08.08.2016 - 1 Ws 382/16); 1. Erfolgt beim Teilfreispruch keine Kostenquotelung, so sind im Kostenfestsetzungsverfahren die dem Angeklagten zu erstattenden, auf den Freispruch entfallenden Auslagen nach der Differenztheorie zu bestimmen. Dazu ist von der Gesamtvergütung des Verteidigers das fiktive Honorar abzuziehen, welches ihm zustehen würde, wenn nur die zur Verurteilung gelangte Tat Verfahrensgegenstand gewesen wäre. Für das fiktive Honorar ist auch maßgeblich, ob das Hauptverfahren bei einer von vornherein auf die Verurteilungstat beschränkten Anklage vor einem Gericht niedrigerer Ordnung stattgefunden und ob die Verhandlung weniger Zeit in Anspruch genommen hätte.

2. Auf den hiernach ermittelten Erstattungsbetrag sind gezahlte Pflichtverteidigergebühren in voller Höhe anzurechnen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1675.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Kostenentscheidung, Beschwerdeverfahren, Abhilfeentscheidung (OLG Nürnberg, Beschl. v. 02.09.2016 - 1 Ws 299/16); Gerichtliche Entscheidungen, in denen im Beschwerdeverfahren eine vollständige Abhilfeentscheidung getroffen wird, müssen eine Kostenentscheidung enthalten.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1685.htm>

§ 15 Adhäsionsverfahren, Strafverfahren, dieselbe Angelegenheit, Gegenstandswert (LG Düsseldorf, Beschl. v. 15.08.2016 - 14 Kls 1/14); Die Tätigkeit des Verteidigers im Adhäsionsverfahren innerhalb derselben Instanz eines Strafverfahrens betrifft dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit, weil dieses Verfahren einen aus der Straftat erwachsenen Anspruch betrifft.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1677.htm>

§ 15 Strafvollstreckung, mehrere Angelegenheiten, Widerrufsverfahren (LG Oldenburg, Beschl. v. 12.09.2016 - 5 Qs 331/16); Das Verfahren über den Widerruf mehrerer Strafaussetzungen zur Bewährung stellt nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit i. S. d. § 15 Abs. 2 RVG dar.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1684.htm>

§ 15 Strafvollstreckung, Angelegenheiten, Bewährungswiderruf (OLG Oldenburg, Beschl.- v. 20.05.2016 - 1 Ws 190/15 u.a.); Das Verfahren über den Widerruf mehrerer Strafaussetzungen zur Bewährung stellt nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit i. S. d. § 15 Abs. 2 RVG dar.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1688.htm>

§ 22 Adhäsionsverfahren, Strafverfahren, dieselbe Angelegenheit, Gegenstandswert (LG Düsseldorf, Beschl. v. 15.08.2016 - 14 Kls 1/14); Es kommt regelmäßig nicht darauf an, wie viele Adhäsionskläger im Adhäsionsverfahren auftreten und wie viele Ansprüche insoweit erhoben werden.

Tritt der Verteidiger daher den Adhäsionsanträgen mehrerer Nebenkläger entgegen, fällt eine zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG nach den gem. § 22 Abs. 1 RVG zusammengerechneten Werten der Adhäsionsanträge an.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1678.htm>

§ 46 Aktenkopien, Umfang, Erforderlichkeit (AG Iserlohn, Beschl. v. 16.09.2016 - 5 Ls 614 Js 153/15 - 103/15); Es ist das vollständige Kopieren des gesamten Akteninhaltes als gerechtfertigt anzuerkennen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Strafverteidigung auch geboten. Es ist einem Strafverteidiger auch nicht zuzumuten, die Akte bereits bei Erhalt durchzuarbeiten, nur um entscheiden zu können, welche Schriftstücke möglicherweise relevant für das weitere Verfahren sein könnten. Bei umfangreichen Beiakten u.a. ist eine grobe Sichtung erforderlich.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1686.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Antrag, Bindung (BGHG, Beschl. v. 30.08.2016 - 4 StR 72/15); Das über die Pauschgebühr entscheidende Gericht ist nicht gehindert, eine höhere Pauschvergütung als beantragt zu gewähren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1689.htm>

§ 52 Teilfreispruch, Differenztheorie, Anrechnung, Pflichtverteidigervergütung (OLG Celle, Beschl. v. 08.08.2016 - 1 Ws 382/16); 1. Erfolgt beim Teilfreispruch keine Kostenquotelung, so sind im Kostenfestsetzungsverfahren die dem Angeklagten zu erstattenden, auf den Freispruch entfallenden Auslagen nach der Differenztheorie zu bestimmen. Dazu ist von der Gesamtvergütung des Verteidigers das fiktive Honorar abzuziehen, welches ihm zustehen würde, wenn nur die zur Verurteilung gelangte Tat Verfahrensgegenstand gewesen wäre. Für das fiktive Honorar ist auch maßgeblich, ob das Haupt-verfahren bei einer von vornherein auf die Verurteilungstat beschränkten Anklage vor einem Gericht niedrigerer Ordnung stattgefunden und ob die Verhandlung weniger Zeit in Anspruch genommen hätte.

2. Auf den hiernach ermittelten Erstattungsbetrag sind gezahlte Pflichtverteidigergebühren in voller Höhe anzurechnen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1676.htm>

§ 55 Verschweigen von Mandantenzahlungen, Kürzung der Vergütung (OLG Hamm, Beschl. v. 15.02.2016 - 6 WF 46/14); Der (eklatante) Verstoß des beigeordneten Rechtsanwalts gegen die ihm nach § 55 Abs. 5 Satz 2 und 4 RVG obliegende Verpflichtung, empfangene Mandantenzahlungen mitzuteilen, führt nicht zwingend zu einem Wegfall oder einer Kürzung der aus der Staatskasse festzusetzenden Vergütung.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1674.htm>

§ 56 Adhäsionsverfahren, Strafverfahren, dieselbe Angelegenheit, Gegenstandswert (LG Düsseldorf, Beschl. v. 15.08.2016 - 14 Kls 1/14); Die auf eine Erinnerung ergangene Abhilfeentscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellt sich als (abgeänderte) Festsetzung dar und ist als solche erneut mit der Erinnerung anfechtbar.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1680.htm>

Nr. 4102 VV TOA-Gespräche, Begriff, Termin (AG Darmstadt, Beschl. v. 01.09.2016 - 218 Ds - 1470 Js 37783/14); Für das Entstehen der Gebühr Nr. 4102 Nr. 4 VV RVG reicht telefonischer bzw. E-Mail-Verkehr nicht aus.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1682.htm>

Nr. 4110 VV Längenzuschlag, Wartezeiten, Pausen (OLG Celle, Beschl. v. 1 Ws 297/16); 1. Bei der Berechnung der Hauptverhandlungsdauer für die Entscheidung über einen Längenzuschlag zur Termingebühr des Verteidigers sind Pausen von über einer Stunde Dauer in Abzug zu bringen. Sitzungsunterbrechungen bis zu einer Dauer von einer Stunde bleiben demgegenüber mit Ausnahme der Mittagspause unberücksichtigt.

2. Die Zeit einer Mittagspause ist bei der Berechnung der Hauptverhandlungsdauer unabhängig von der Pausendauer stets in Abzug zu bringen.

3. Als Beginn der Hauptverhandlung ist bei der Entscheidung über einen Längenzuschlag der terminierte und nicht der tatsächliche Verhandlungsbeginn am Sitzungstag anzusetzen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1672.htm>

Nr. 4143 VV Adhäsionsverfahren, Strafverfahren, dieselbe Angelegenheit, Gegenstandswert (LG Düsseldorf, Beschl. v. 15.08.2016 - 14 Kls 1/14); 1. Die auf eine Erinnerung ergangene Abhilfeentscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellt sich als (abgeänderte) Festsetzung dar und ist als solche erneut mit der Erinnerung anfechtbar.

2. Die Tätigkeit des Verteidigers im Adhäsionsverfahren innerhalb derselben Instanz eines Strafverfahrens betrifft dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit, weil dieses Verfahren einen aus der Straftat erwachsenen Anspruch betrifft.

3. Es kommt regelmäßig nicht darauf an, wie viele Adhäsionskläger im Adhäsionsverfahren auftreten und wie viele Ansprüche insoweit erhoben werden.

4. Tritt der Verteidiger daher den Adhäsionsanträgen mehrerer Nebenkläger entgegen, fällt eine zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG nach den gem. § 22 Abs. 1 RVG zusammengerechneten Werten der Adhäsionsanträge an.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1679.htm>

Vorbem. 7 VV Geschäftsreise, Begriff, Wohnort, Gerichtsort, Kanzleiort (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.2.2016 - 3 Ws 409/15); Für die Abrechnung einer Geschäftsreise des beigeordneten Verteidigers ist im Regelfall auf die Strecke zwischen Kanzlei- und Gerichtssitz abzustellen. Dies gilt auch, wenn der beigeordnete Verteidiger zu dem Gerichtstermin direkt von seinem Wohnsitz aus anreist; lediglich wenn der Wohnsitz näher am Gerichtsort liegt, kann der beigeordnete Verteidiger nur die tatsächlich gefahrene (kürzere) Strecke abrechnen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1683.htm>

Nr. 7000 VV Aktenkopien, Umfang, Erforderlichkeit (AG Iserlohn, Beschl. v. 16.09.2016 - 5 Ls 614 Js 153/15 - 103/15); Es ist das vollständige Kopieren des gesamten Akteninhaltes als gerechtfertigt anzuerkennen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Strafverteidigung auch geboten. Es ist einem Strafverteidiger auch nicht zuzumuten, die Akte bereits bei Erhalt durchzuarbeiten, nur um entscheiden zu können, welche Schriftstücke möglicherweise relevant für das weitere Verfahren sein könnten. Bei umfangreichen Beiakten u.a. ist eine grobe Sichtung erforderlich.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1687.htm>

Nr. 7002 VV Auslagenpauschale, Anfall von Auslagen (AG Winsen, Beschl. v. 27.12.2015 - 18 II 531/11); Für den Ansatz der pauschalen Post- und Telekommunikationsauslagen (Nr. 7002 VV RVG) kommt es nicht darauf an, ob im betreffenden Fall überhaupt Auslagen angefallen sind.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1673.htm>

Im Werbeblock dann noch einmal der Hinweis auf folgende Neuerscheinungen/Bestellmöglichkeiten:

In den nächsten Tagen wird dann (endlich) die 4. Auflage von "Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr" erscheinen, das von einem Kollegen neulich mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Vorbestellungen sind beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> möglich. Das Werk wird dann nach Erscheinen automatisch ausgeliefert.

Ich weise dann außerdem auch noch einmal auf derzeit folgende Werke/noch laufende Sonderaktion hin; einige "meiner" Werke sind zu reduzierten Preisen erhältlich:

Erschienen ist inzwischen die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe".

Es gibt ein "Burhoff-Paket 2". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR und dann noch "Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, für nur 76,90 EUR statt 109 EUR.

Alle Werke können über das <http://www.burhoff.de/bestellung/> direkt bei mir (vor)bestellt werden. Ich gehe bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass die Mängel Exemplare gewünscht sind. Sonst bitte das Gegenteil vermerken.

Ich weise dann auch noch einmal auf das "Strafrecht ZAP Verlag" hin, in dem jetzt u.a. meine (Hand)Bücher online stehen. Wer sich informieren will, kann das hier bei <https://beck-online.beck.de/Modul/83319>. Dort kann man sich auch kostenlos für einen vierwöchigen Test anmelden.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter <http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm>. Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der HP ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier: <http://www.burhoff.de/newsletter/>